

Anhang.¹⁾

	Seite
1a. (Pariser) Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Türkei. Vom 30. März 1856	371
1b. Seerechtsdeklaration	378
2a. Die (I.) Genfer Konvention vom 22. August 1864	380
2b. Die (II.) Genfer Konvention vom 6. Juli 1906.	381
3. (Berliner) Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Vom 13. Juli 1878	387
4a. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Internationalen Gesellschaft des Kongo. Vom 3. November 1884	400
4b. General-Akte der Berliner Konferenz. Vom 26. Februar 1886	401
5. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan. Vom 24. Juni 1911	410
6. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Bulgarien. Vom 29. September 1911	418
7a. Anlieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Osmanischen Reich vom 11. Januar 1917	423
7b. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Osmanischen Reich über die gegenseitige Zuführung von Wehrfähigen und Fahnenfähigen der Land- und Seestreitkräfte vom 11. Januar 1917	430
8. Schlußakte der ersten internationalen Friedenskonferenz vom 29. Juli 1864 mit den Konventionen und Deklarationen	431
9. Schlußakte der zweiten internationalen Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907 mit den vereinbarten Abkommen.	462
10. Schlußprotokoll der Londoner Seekriegsrechts-Konferenz vom 26. Februar 1909 mit der Erklärung über das Seekriegsrecht	512

1) Der Text der Verträge ist, um die Benutzung zu erleichtern, in der amtlichen deutschen Übersetzung, soweit eine solche vorliegt, wiedergegeben. Dabei ist aber zu beachten, daß nicht die vielfach fehlerhafte Übersetzung, sondern der meist französische Urtext rechtswertend ist. Daher ist bei jedem Vertrag die Sprache des Urtextes angegeben.